

# Deutsche juristische Promotionsverfahren und allgemeine wissenschaftliche Standards

Von Univ. Prof. Dr. **Otto Lagodny**, Salzburg

*Lothar Kuhlen* hat in dieser Zeitschrift eine Dissertation besprochen<sup>1</sup> und damit in der deutschen Rechtswissenschaft eine längst überfällige Diskussion ausgelöst.<sup>2</sup> Ob dies der richtige Anlass war, weil das Ganze zu Lasten der Doktorandin geht und damit an jemandem exemplifiziert wird, der sich kaum mit eigenen Mitteln gegen eine Verschlechterung der Berufsaussichten wehren kann, sei hier aus Platzgründen dahingestellt. Jedenfalls kann *Kuhlen* nichts dafür, dass diese Diskussion nicht schon längst geführt wird. Ich habe großes Verständnis dafür, dass für ihn ein ganz wichtiges Fass übergelaufen ist.

Die Überlegungen seien deshalb angereichert durch Beobachtungen „von außen“. Die von *Kuhlen* gerügten handwerklichen Mängel hätten nämlich kaum das Salzburger Promotionsverfahren überstehen können. Dessen Standards sind dieselben wie an allen anderen Fakultäten und Fachbereichen in Salzburg, also auch und vor allem den naturwissenschaftlichen (unten I.). Sie basieren auf allgemeinen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens (unten II.). So etwas ist auch an deutschen Fakultäten möglich (unten III.).

I. Früher war eine rechtswissenschaftliche Dissertation aus Österreich in aller Regel nicht gut angesehen. Bis 1975 hat man den Doktorgrad in den Rechtswissenschaften sogar automatisch bekommen. Auch danach sprach man noch vom „Alpendoktor“. Seit einiger Zeit hat sich das aber grundlegend gewandelt.

Heute ist das Promotionsverfahren an der juristischen Fakultät der Universität Salzburg folgendermaßen strukturiert<sup>3</sup>: Jeder Absolvent eines juristischen Studiums kann grundsätzlich promovieren. Auf eine bestimmte Abschlussnote kommt es nicht an. Die entscheidende Hürde ist ein Begutachtungsverfahren durch die Promotionskommission der Fakultät. Ihr gehören Professoren und Studenten aus allen Fachbereichen der Fakultät an. Die Kommission empfiehlt dem Dekan die förmliche Annahme eines Bewerbers als Doktorand. Dazu legt ihr jeder Interessent eine Disposition von rund 20 Textseiten vor. Darin erläutert er sein Vorhaben und insbesondere seine Forschungsfrage(n). Dazu erklärt er auch deren wissenschaftliche Bedeutung und den aktuellen Stand der Forschung hierzu. Bevor er diese Disposition bei der Promotionskommission jedoch einreichen kann, muss er sein Vorhaben in einem Fachbereichskolloquium erläutern.

<sup>1</sup> *Kuhlen*, ZIS 2020, 327.

<sup>2</sup> Siehe dazu die Beiträge in der Sonderausgabe der ZIS 10/2020: *Ambos*, ZIS 2020, 452; *Greco*, ZIS 2020, 463; *Hörnle*, ZIS 2020, 468; *Rotsch*, ZIS 2020, 471; *Schünemann*, ZIS 2020, 479.

<sup>3</sup> Zu Einzelheiten siehe die Homepage der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Prüfungsreferat) unter <https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=42197&MP=200409-200745%2C38-200727> (3.11.2020).

Wenn der Dekan den Bewerber auf Empfehlung der Promotionskommission zur Dissertation zulässt, benennt er zugleich einen Haupt- und einen Nebenbetreuer. Das sind in der Regel vom Interessenten vorgeschlagene Kollegen. Während der Erstellung der Arbeit finden drei weitere Präsentationen vor einer fachinternen Öffentlichkeit (z.B. Kolloquium, Doktorandenseminar) statt. Wenn die Arbeit fertig ist, erstellt der Erstbetreuer das Erstgutachten. Das Zweitgutachten muss zwingend von einem auswärtigen Gutachter erstattet werden, nicht jedoch vom Nebenbetreuer. Dieser fungiert also gerade *nicht* als Zweitgutachter. Folgende Gründe waren dafür maßgeblich:

1. Die unausgesprochenen und ausgesprochenen Hauptziele waren es, Gefälligkeitsgutachten und fakultätsinterne „Gutachter-Tandems“ zu verhindern. Dass es diese in Deutschland ebenso gab und gibt, steht außer Frage. Vielmehr sollte vor allem die Abhängigkeit von nur „dem einen“ Betreuer abgebaut werden, wie es vor allem bei strukturierten naturwissenschaftlichen Doktoratsprogrammen schon länger üblich ist: Die wissenschaftliche Verantwortung wird auf mehrere Schultern verteilt.

2. Das Dispositionsverfahren verhindert es, dass eine schon fertiggestellte Arbeit vom Erstgutachter „durchgewinkt“ wird und der Zweitgutachter dann in der misslichen Lage ist, in diesem späten Stadium der Arbeit entscheiden zu müssen, ob es sich vielleicht um eine „von Anfang an“ ungeeignete Arbeit handelt, weil z.B. überhaupt keine klare Fragestellung vorlag, oder eine solche, die zu eng oder zu weit ist. Selbst wenn man überhaupt nicht „mauscheln“ möchte: In diesem späten Stadium noch die Arbeit abzulehnen, das geht nur zu Lasten des Doktoranden, also „gar nicht“. Die Folge ist klar: Selbst der strenge wissenschaftliche Purist ist geneigt, die Arbeit eben „durchzuwinken.“ Denn: Wer sagt in diesem späten Stadium noch „nein“?

3. Die „Präsentationen“ verhindern, dass eine Arbeit nur „im stillen Kämmerlein“ oder gar jenseits der Augen der fakultären Fachöffentlichkeit erstellt wird. Es werden Arbeitsfortschritte präsentiert und diskutiert. Dies dient der Arbeit und verstärkt den oben bereits erwähnten Gedanken der „mehreren Schultern“, ist aber nicht mit einem überkommenen „Ordinarien“-Vorverständnis zu vereinbaren. Danach gibt es nur einen einzigen Wissenschaftler und sonst niemanden, der die Arbeit „betreut“. Servile Schüler „auf Linie“ zu trimmen, ist damit nicht mehr möglich. Der so genannte „wissenschaftliche Nachwuchs“ (in der Regel mindestens 25 Jahre alte Erwachsene) ist weniger abhängig und mehr selbständig.

4. Das Erfordernis eines auswärtigen Zweitgutachtens verhindert wissenschaftliche Inzucht und fordert allgemeine wissenschaftliche Standards ein.

II. In Salzburg wurden die Voraussetzungen einer rechtswissenschaftlichen Dissertation mit diesem Verfahren an die universitätsweit geltenden allgemeinen wissenschaftlichen Standards angepasst. Dadurch wurde mir bewusst, dass die

rechtswissenschaftlichen Gebräuche, die ich aus Deutschland kenne, nicht mehr als Vergleichsmaßstab dienen können. Auch als Rechtswissenschaftler muss ich mich nämlich damit auseinandersetzen,

- was eine Forschungsfrage ist,
- was wissenschaftliche Methoden zur Klärung dieser Forschungsfrage sind und vor allem
- ob und inwieweit die wissenschaftlichen Methoden überhaupt dazu geeignet sind, die Forschungsfrage(n) zu beantworten.

Dies führt bei jedem wissenschaftlichen Vorhaben zu folgenden weiteren Grundsatzfragen:

1. Versuche ich eine Forschungsfrage mit empirischen oder mit nicht-empirischen Methoden zu klären?
2. Wenn ich empirische Methoden nutze, dann stellt sich die Folgefrage, ob vorhandene empirische Daten verwendet werden können oder ob eigene Daten erhoben werden müssen.
3. Wenn empirische Methoden nicht in Betracht kommen, dann stellt sich die andere Folgefrage: Welche nicht-empirische Methode ist tauglich zur Klärung der Forschungsfrage? Ein Mittel kann z.B. die Auslegung von Kommunikationsmedien (visuelle oder nicht-visuelle; elektronische oder herkömmliche) sein. Erst ein Unterfall sind Texte.

Erst hier bei der *dritten* Frage, genauer sogar: bei einer Unterfrage davon, fangen also typisch juristische wissenschaftliche Methoden und typisch juristische Fragestellungen an. Darüber muss man sich im Klaren sein. Das kann man sich nicht dadurch quasi „ersparen“, dass man sich sagt: Naja, die Rechtswissenschaften arbeiten ohnehin nie empirisch. Ein solches Denken wäre fatal und unwissenschaftlich. Die Einbeziehung kriminologischer Erkenntnisse würde außen vor bleiben.

Diese generellen Überlegungen muss man also bei *allen* wissenschaftlichen Arbeiten anstellen. Auch als Rechtswissenschaftler wird man damit konfrontiert, wenn man z.B. Drittmittel beantragen möchte. Aber das ist noch nicht der Regelfall. Und das ist gut so. Nicht gut ist es aber, wenn die Rechtswissenschaften weiterhin im wissenschaftlichen „Off“ stehen und sich wundern, wenn sie von anderen Wissenschaften so behandelt werden.

Mir selbst wurde das in Salzburg bewusst, als ich bemerkte, dass mir in der österreichischen Rechtswissenschaft auf Schritt und Tritt der rechtswissenschaftliche Forschungsansatz von *Kelsen* begegnet. Erst die Auseinandersetzung mit dessen Konzeption des Rechts machte mir viele Dinge bewusst. Dabei geht es überhaupt nicht um die Frage eines Rechtspositivismus. Das ist nur das Label, unter dem in Deutschland viele Diskussionen über *Kelsen* geführt und in der Regel pauschal abgewiegelt werden. *Kelsens* zentrales Anliegen war es jedoch, die Rechtswissenschaften an den allgemeinen wissenschaftlichen Standard heranzuführen, wie er etwa vom „Wiener Kreis“ und besonders auch von *Popper*

geprägt worden ist. Das ist die zentrale Idee, die weiterverfolgt werden muss. Dass mich *Kelsens* Ansatz der Trennung von Recht und Politik ansonsten überhaupt nicht überzeugt hat, steht auf einem ganz anderen Blatt.<sup>4</sup>

III. Die deutschen Fakultäten können sich schon lange und sehr wohl lösen von der justizministeriellen Bevormundung oder „Fremdsteuerung“, wie es *Greco* in seinem Kommentar<sup>5</sup> zur Besprechung von *Kuhlen* treffend formuliert hat. Das gilt auf jeden Fall für das Promotionsverfahren. Vor dem Hintergrund meiner Erfahrungen in Salzburg wird es für mich völlig klar: Wenn das Studium der Rechtswissenschaften überhaupt ein akademisches sein möchte, können und sollen die deutschen Fakultäten ohne weiteres ihre eigenen Anforderungen anlegen. Es steht nirgends – auch nicht im Deutschen Richtergesetz –, dass man die Promotionsvoraussetzungen an die Noten im Ersten Juristischen Staatsexamen angleichen müsste. Ohne weiteres könnte man an deutschen Rechtsfakultäten ebenfalls ein „Dispositionsverfahren“ einführen und sich völlig von der Staatsexamensnote lösen. Das ist allein eine Frage von autonomen universitären Regelungen. Die Note im Staatsexamen sagt nämlich oft gar nichts darüber aus, wie gut oder wie schlecht jemand eigenständig wissenschaftlich arbeiten, mithin promovieren kann. Jedenfalls habe ich in den vergangenen 20 Jahren in Salzburg genau diese Erfahrung mit deutschen „Doktoratsflüchtlings“ gemacht. Oder fehlt den deutschen Rechtsfakultäten dazu das Selbstbewusstsein oder das wissenschaftliche Selbstverständnis?

IV. Zusammenfassend: Eine vernünftige Disposition ist sehr viel aussagekräftiger für ein aussichtsreiches Dissertationsvorhaben als jede Staatsexamensnote.

---

<sup>4</sup> Siehe dazu *Lagodny*, Zwei Strafrechtswelten – Rechtsvergleichende Betrachtungen und Erfahrungen aus deutscher Sicht in Österreich, Teil 2 F. und Teil 4 B. (im Druck).

<sup>5</sup> *Greco*, ZIS 2020, 463 (465).